

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
Band: 5 (1990)
Heft: 1: Bulletin

Rubrik: BAK News

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BAK NEWS

Neuigkeiten aus dem Bundesamt für Kultur (BAK)

In einem zum Jahreswechsel verfassten Rundschreiben teilt das Bundesamt für Kultur (BAK) mit: 'Wir dürfen Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass Herr Bundesrat Cotti die 'Weisung über die Förderung der Denkmalpflege (Dringlichkeitsordnung) vom 1. Mai 1978' auf den 31. Dezember 1989 aufgehoben hat.'

Die 1978 durch das Eidg. Departement des Innern in Kraft gesetzte Weisung sieht eine restriktive Behandlung von Gesuchen vor. Ihre Einführung wurde notwendig, da die Kredite nicht mehr ausreichten, um die zahlreichen hängigen Gesuche berücksichtigen zu können. Nach dieser Weisung wurden Gesuche für Restaurierungen von Bauten im Besitze der Kantone, finanzstarker politischer Gemeinden oder Kirchgemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher und privater Körperschaften abgewiesen.

Seit ihrem Inkrafttreten ist die Dringlichkeitsordnung umstritten. In verschiedenen parlamentarischen Vorstossen wurde deren Aufhebung verlangt.

In seiner Beantwortung der beiden vom Parlament überwiesenen Motionen von Herrn Nationalrat Columberg und Herrn Ständerat Zumbühl stellte der Bundesrat in verbindlicher Form in Aussicht, die 'aus rechtlichen wie aus politischen Gründen nur als vorübergehende Massnahme haltbare Dringlichkeitsordnung' auf den 31. Dezember 1989 aufzuheben.

Um den Pendenzenberg abzubauen, erarbeiteten wir 1987 gemeinsam mit der Finanzverwaltung einen Sanierungsplan. Dank höherer Mittel und einer Kürzung der Beitragssätze im Rahmen des Anschlussprogramms 1984 ist es nun gelungen, die Vollzugskrise bei der Denkmalpflege weitgehend zu beheben.

Das neue Subventionsgesetz sowie ein revidiertes Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sehen Massnahmen vor, die eine neue Vollzugskrise möglichst verhindern sollen.

Zur besseren Betreuung der Baudenkmäler des Bundes und seiner Regiebetriebe wurde im Amt für Bundesbauten (AFB) die Stelle eines Denkmalpflegers für bundeseigene Bauten geschaffen. Diese wichtige Funktion wird ab 1. März 1990 von Herrn Dr. Martin Fröhlich übernommen. Wir wünschen Herrn Fröhlich in seiner neuen Tätigkeit viel Befriedigung und bedanken uns für die grosse Arbeit, die er in unserer Sektion geleistet hat.

Als Nachfolger von Herrn Dr. Fröhlich als Leiter der Dienststelle Denkmalpflege und Sekretär der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) wurde Herr Dr. Martin Stankowski gewählt. (...) Wir freuen uns über diese Wahl und wünschen Herrn Stankowski im neuen Amt viel Erfolg'.

(Siehe auch Personalia S. 24)

Dr. Cäsar Menz
Sektionschef Kunst- und Denkmalpflege
Bundesamt für Kultur (BAK)
Bern

Eine neue Rechtsgrundlage für die Denkmalpflege des Bundes

An seiner letzten Sitzung im vergangenen Jahr ermächtigte der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zur Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 die Vernehmlassung zu eröffnen.

Der Revisionsentwurf sieht die Einfügung der Denkmalpflege und des Moorlandschaftschutzes in das bestehende Bundesgesetz vor.

Der Bund ist seit über 100 Jahren auf dem Gebiet der Denkmalpflege tätig. In diesem Zeitraum sind über 2500 Objekte mit Hilfe des Bundes restauriert und unter seinen Schutz gestellt worden. Ein Bundesbeschluss aus dem Jahre 1958 und eine entsprechende Vollziehungsordnung regeln heute die Bundestätigkeit. Diese Rechtsgrundlagen erweisen sich in manchen Teilen als überholt und entsprechen nicht mehr aktuellen Bedürfnissen. Die meisten Kantone sind heute in der Lage, denkmalpflegerische Massnahmen zu vollziehen. Sie sind aber nach wie vor auf die finanzielle und fachliche Hilfe des Bundes angewiesen. Denkmalpflege muss deshalb zu einem gemeinsamen Anliegen von Bund und Kantonen werden. Die Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zum zweiten Paket der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen zeigt deutlich, dass sich im Bereich der Denkmalpflege nicht in erster Linie Entflechtungsprobleme stellen, sondern Reorganisationsmassnahmen anzustreben sind, die zu einer effizienteren Bewältigung der von Bund und Kantonen zu erfüllenden Aufgaben führen. Namentlich gilt es, Vollzugsprobleme, die die Denkmalpflege des Bundes über Jahre belasten, künftig zu vermeiden. Die Rolle des Bundes in der Denkmalpflege ist klar zu definieren und auf die Tätigkeit der Kantone abzustimmen.

Mit dem am 27. Mai 1962 in Kraft getretenen Natur- und Heimatschutzartikel (Art. 24 sexies BV) erhielt die Denkmalpflege des Bundes eine klare Verfassungsgrundlage, die es auszunutzen gilt. Es erscheint deshalb im Sinne einer besseren Rechtssystematik logisch und sinnvoll, den Bereich der Denkmalpflege ebenfalls im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) zu regeln. Damit wird für die Denkmalpflege ein Gesetz angewendet, das sich in der Praxis bewährt hat. Die Bereiche Denkmalpflege und Heimatschutz werden zudem harmonisiert.

Welches sind nun die Zielvorstellungen des Revisionsentwurfs? Vorerst kann festgestellt werden, dass der Bund auch weiterhin streng nach dem Prinzip der Subsidiarität verfahren will. Denkmalpflege bleibt, wie im Verfassungsartikel festgelegt, Sache der Kantone. Der Bund trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten eigene Massnahmen, wenn es im übergeordneten bundesstaatlichen Interesse liegt. Das bisherige Bundesengagement in der Denkmalpflege bleibt gewahrt. Neben der finanziellen Unterstützung bietet der Bund weiterhin fachliche Hilfe an. Allerdings soll dieses Förderungsinstrument verbessert und den bestehenden Bedürfnissen angepasst werden. So sieht der Revisionsentwurf neu Beiträge an den Unterhalt von Objekten vor; dies in der Erkenntnis, dass bei einer optimalen Pflege des Objekts viele teure Restaurierungen unnötig oder erst in grösseren Zeitabständen erforderlich werden.

Im Wissen um die gesteigerten wissenschaftlichen Anforderungen moderner Denkmalpflege soll die systematische Erforschung und Dokumentation gefördert und wirksamer unterstützt werden. In diesem Zusammenhang möchte sich der Bund in der Lehre und Forschung wie auch bei der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten, die auf dem Gebiet der Kulturgütererhaltung tätig sind, stärker engagieren. Damit wird einem Erfordernis, das sich im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 16 'Methoden zur Erhaltung von Kulturgütern' manifestierte, Rechnung getragen. Der Bund möchte die angewandte Forschung an seinen Instituten wie auch an den von ihm subventionierten Institutionen und Labors systematisch ausbauen. Er wird so in die Lage versetzt, den Kantonen Dienstleistungen im technologischen Bereich anzubieten, auf die sie notwendig angewiesen sind. Unbedingt zu verbessern ist die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten, und zwar sowohl bei den akademischen, wie auch bei den technologischen und handwerklichen Berufssparten.

Die immer dichtere Besiedlung des Landes, die zu einer stetigen Veränderung der Umwelt des Menschen führt, weckt bei breiten Kreisen der Bevölkerung eine neue Sensibilität für die Belange von Heimatschutz und Denkmalpflege. Durch gezielte Aufklärung und Information soll das Bewusstsein für die Erhaltung und Wahrung kultureller Werte entwickelt werden. Gemeinsam mit den Kantonen, Gemeinden und Privaten leistet der Bund seit 1989 Beiträge an die NIKE, die auf diesem wichtigen Feld eine aktive Rolle spielt. Dabei ist aber auch die 'Gesellschaft für Schweizeri-

BAK NEWS

sche Kunstgeschichte (GSK)' unbedingt zu erwähnen, die seit ihrer Gründung im Jahre 1880 eine ausgezeichnete Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit erbringt. Zudem leistet die Gesellschaft als Herausgeberin des Inventarwerkes 'Die Kunstdenkmäler der Schweiz' eine beispielhafte Forschungs- und Dokumentationstätigkeit. Im Gegensatz zum Heimatschutz war es bisher in der Denkmalpflege nicht möglich, Vereinigungen und Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung zu unterstützen. Dieser Mangel soll in Anerkennung der wichtigsten Leistungen dieser Vereinigungen für die Öffentlichkeit behoben werden.

Entscheidend ausgebaut wird das Beschwerderecht der gesamtschweizerischen Vereinigungen, falls gegen kantonale Verfügungen und Erlasse oder gegen Verfügungen von Bundesbehörden die Beschwerde an den Bundesrat und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist. Der neu formulierte Artikel 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) verankert die Publikation von NHG-Verfahren und sieht analog zur Regelung im Umweltschutzgesetz neu die Behördenbeschwerde vor. Damit wird die Position all jener Kreise gestärkt, die sich für die Belange der Denkmalpflege sowie des Natur- und Heimatschutzes in der Schweiz einsetzen.

Der Bund, seine Anstalten und Betriebe, aber auch die Kantone werden verpflichtet, bei der Erfüllung von Bundesaufgaben Objekte der Denkmalpflege zu schonen und ungeschmälert zu erhalten.

Optimiert werden soll die Zusammenarbeit mit den Kantonen namentlich im administrativen Bereich, aber auch im planerischen Sektor. Um Vollzugsprobleme künftig zu vermeiden, sind neue Steuerungsinstrumentarien bei der Finanzplanung und bei der Subventionsgewährung vorgesehen.

Im Revisionsentwurf sind auf pragmatische Weise all jene Begehren und Bedürfnisse aufgenommen und umgesetzt worden, mit denen die Denkmalpflege des Bundes in den letzten Jahren konfrontiert worden ist. Es ist erfreulich festzustellen, wie positiv die interessierten und betroffenen Kreise bisher auf den Entwurf reagiert haben. Es bleibt zu hoffen, dass die Gesetzesrevision die Feuertaufe der Vernehmlassung gut bestehen wird.

Dr. Cäsar Menz
Sektionschef Kunst- und Denkmalpflege
Bundesamt für Kultur (BAK)
Bern